

## Newsletter März 2015

Wichtige Steuertermine im März 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.03.	<b>Umsatzsteuer</b> <input type="checkbox"/> für Januar 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2015 ohne Fristverlängerung			
10.03.	<b>Lohnsteuer *</b>			
	<b>Solidaritätszuschlag *</b>			
	<b>Kirchenlohnsteuer ev. *</b>			
	<b>Kirchenlohnsteuer röm. kath. *</b>			
10.03.	<b>Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **</b>			
	<b>Solidaritätszuschlag **</b>			
	<b>Kirchensteuer ev. **</b>			
	<b>Kirchensteuer röm. kath. **</b>			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.03.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

\*  
bei monatlicher  
Abführung für  
Februar 2015  
\*\*  
bei vierteljährlicher  
Abführung für das  
I. Quartal 2015

## Gesetzgebung

### Jahressteuergesetz 2015: Was ändert sich für Privatpersonen?

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz ist erst unter dem Namen „Jahressteuergesetz 2015“ wirklich bekannt geworden. Nach der finalen Sitzung des Bundesrats und der Verabschiedung Ende letzten Jahres kann man sagen, dass es diesen Namen auch tatsächlich verdient hat. Die Änderungen, die es für Privatpersonen mit sich bringt, haben wir im Folgenden alphabetisch für Sie zusammengefasst. Wenn nicht anders vermerkt, gelten die Regelungen seit dem 01.01.2015.

**Beruf und Familie:** Zusätzliche Arbeitgeberleistungen an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, sind nun steuerfrei. Bei einer kurzfristigen „Notbetreuung“ aus zwingenden beruflichen Gründen sind außerdem 600 € pro Jahr steuerfrei.

**Erstausbildung:** Es ist wichtig, Erst- und Zweitausbildung klar voneinander abgrenzen zu können. Denn während bei einer Erstausbildung nur Sonderausgaben von bis zu 6.000 € pro Jahr steuerlich anerkannt werden, sind bei einer Zweitausbildung alle Ausgaben als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Für den Begriff Erstausbildung gibt es jetzt eine gesetzliche Definition, die eine Abschlussprüfung nach mindestens zwölf Monaten Ausbildung voraussetzt.

**Nichtveranlagungsbescheinigung:** Es ist nun möglich, die sogenannte NV-Bescheinigung so lange bei der Bank nachzureichen, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Diese Neuerung soll verhindern, dass Steuererklärungen nur eingereicht werden, um sich die abgeführte Kapitalertragsteuer erstatten zu lassen. Diese Neuerung hat auch Wirkung auf frühere Jahre.

**Versorgungsausgleich:** Zahlungen, die bei einer Scheidung oder der Auflösung einer Lebenspartnerschaft an den Ausgleichsberechtigten für dessen Verzicht auf den Versorgungsausgleich geleistet werden, gelten als Sonderausgaben. Korrespondierend dazu sind sie beim Empfänger eine Einnahme.

**Vorsorgeaufwendungen:** Neuerdings ist es möglich, die Basisrente - wie auch schon die Riester-Rente - auf eine Zahlung pro Jahr zu reduzieren. Bei anderen kleinen Renten kann ebenso verfahren werden. Laut dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollten die Beiträge ab 2015 bis 24.000 € als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sein (bisher 20.000 €). Stattdessen hat man sich schließlich auf den Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung geeinigt: Dieser liegt derzeit bei 22.172 €.

**Zuschläge für Kindererziehungszeiten:** Zuschläge zu den Versorgungsbezügen für Zeiten der Kindererziehung sind seit 2015 nicht mehr steuerfrei.

### Jahressteuergesetz 2015: Was ändert sich für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz ist erst unter dem Namen „Jahressteuergesetz 2015“ wirklich bekannt geworden. Nach der finalen Sitzung des Bundesrats und der Verabschiedung Ende letzten Jahres kann man sagen, dass es diesen Namen auch tatsächlich verdient hat.

Diejenigen Änderungen, die es für Unternehmer mit sich bringt, haben wir im Folgenden alphabetisch für Sie zusammengefasst. Wenn nicht anders vermerkt, gelten die Neuerungen seit dem 01.01.2015.

**Betriebsveranstaltungen:** Ursprünglich sollte die Freigrenze, bis zu der die Zuwendungen eines Arbeitgebers keinen Arbeitslohn darstellen, von 110 € auf 150 € erhöht werden. Stattdessen wurde aus der Freigrenze lediglich ein Freibetrag. Das bedeutet, dass bei Kosten von mehr als 110 € pro Arbeitnehmer nun nur der übersteigende Teil als Lohn versteuert werden muss (nicht mehr der gesamte Betrag). Während die 110 € früher auf alle Veranstaltungsteilnehmer zu beziehen waren (also z.B. auch auf Ehepartner), dürfen nun nur noch die teilnehmenden Arbeitnehmer gezählt werden. Aufwendungen, die auf ihre Begleitpersonen entfallen, sind ihnen als Zuwendungen zuzurechnen. Schließlich gehen in die Bemessungsgrundlage auch die Kosten ein, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen der Veranstaltung an fremde Dritte zahlt (auch Geschenke). Gemeinkosten, also kalkulierte Eigenkosten wie etwa Miete oder Verwaltungsaufwendungen, zählen nicht dazu.

**Dialyse:** Auch nichtärztliche Dialyseleistungen sind jetzt von der Umsatzsteuer befreit. Früher konnten nur gesondert zugelassene Dialysezentren umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen. Verträge mit den Krankenkassen sind jedoch erforderlich.

**Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen:** Die bisher strittige Definition für Zwecke der Gewinnbesteuerung orientiert sich ab 2015 an der Verwaltungsauffassung. Neu geregelt wurde unter anderem die Ermittlung der Verrechnungspreise zwischen Unternehmensteilen, um die ungerechtfertigte Verlagerung von Gewinnen ins Ausland effektiver zu verhindern.

**Investitionszuschuss Wagniskapital:** Zur Förderung junger innovativer Unternehmen können sich seit Mai 2013 Investoren unter bestimmten Voraussetzungen mit 20 % des investierten Betrags vom Staat bezuschussen lassen. Dieser INVEST-Zuschuss für Wagniskapital ist nun steuerfrei gestellt - und zwar mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2013.

**Teilabzugsverbot:** Das Teilabzugsverbot gilt auch bei Wertminderungen von Darlehen oder Wirtschaftsgütern, die man zu fremdunüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft gegeben hat, an der man zu mehr als 25 % beteiligt ist. Das heißt, auch diese können nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden.

**Voranmeldungen:** Bei Mantelkäufen oder Käufen von sogenannten Vorratsgesellschaften muss zwei Jahre lang eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden. Bisher war dies mangels Umsätzen in der Regel nur jährlich erforderlich.

**Wechsel der Steuerschuldnerschaft:** Zum einen wurde für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung bestimmter Metalle eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt. Außerdem wurden die betroffenen Gegenstände endlich konkret benannt. (Für die Umsetzung der Regelungen zur Erweiterung auf Metalllieferungen haben Sie dank einer neueren Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung noch bis zum 30.06.2015 Zeit.) Zum anderen wurde das Bundesfinanzministerium ermächtigt, zur Abwehr von Umsatzsteuerbetrug die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch ohne Zustimmung des Parlaments kurzfristig auf weitere Branchen auszudehnen - allerdings nur für die Dauer von neun Monaten.

## **Mindestlohn: Diese Aufzeichnungs- und Meldepflichten müssen Sie beachten**

8,50 € brutto für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde - das ist der neue gesetzliche Mindestlohn. Neben der Überprüfung der Stunden Ihrer eigenen Arbeitnehmer und gegebenenfalls Ihrer Subunternehmer, von verschiedenen Lohnbestandteilen und branchenspezifischen Regelungen dürfen Sie nicht vergessen, auch die Melde- und Aufzeichnungspflichten **seit dem 01.01.2015** einzuhalten.

Zwei neue Vorgaben für die **Aufzeichnungen** sind besonders wichtig: **Innerhalb von sieben Tagen** müssen Sie als Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten dokumentieren. Diese Unterlagen müssen Sie mindestens **zwei Jahre lang aufbewahren**. Die Aufzeichnungspflicht entfällt erst ab einem monatlichen Bruttogehalt von verstetigt mehr als 2.958 €. Das gilt zumindest dann, wenn Sie Ihre Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der geleisteten Mehrarbeit (über acht Stunden täglich sowie an Sonn- und Feiertagsarbeit) erfüllen.

Bei den vorgesehenen **Meldungen** ist es schon etwas komplizierter: In verschiedenen **Branchen**, in denen verstärkt **Schwarzarbeit** vorkommt (z.B. Baubranche, Gastronomie- und Transportgewerbe), muss zeitgleich mit dem Beginn der Tätigkeit eines Arbeitnehmers eine Meldung an die Zollbehörden geschickt werden (Sofortmeldung). Ferner muss eine Versicherung beigefügt werden, dass der Arbeitnehmer den Mindestlohn erhält.

Für **Unternehmer mit Sitz im Ausland** und solche, die Arbeitskräfte eines ausländischen Verleihers beschäftigen, gelten weitere Besonderheiten: Beispielsweise müssen sie bei der Sofortmeldung auch den (deutschen) **Ort** angeben, an dem sich die Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen und andere aufbewahrungs- und vorzeigepflichtige Unterlagen befinden.

Setzen sie Angestellte zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, im Schichtdienst oder ausschließlich mobil (ohne feste Tätigkeitsstätte) ein, müssen sie vorab eine **Einsatzplanung** für bis zu drei Monate einreichen. (Als mobil gelten unter anderem auch Arbeitnehmer in der ambulanten Pflege, im Gütertransport und in der Personenbeförderung.) Bei einer mehr als achtstündigen Abweichung von der geplanten Arbeitszeit muss eine neue Meldung erfolgen. Bei **ausschließlich mobil eingesetzten** Arbeitnehmern eines ausländischen Arbeitgebers kann die Einsatzplanung unter Umständen auch über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geführt werden.

Für alle ausschließlich mobil eingesetzten Arbeitnehmer gibt es eine **vereinfachte Aufzeichnungspflicht**: Haben die Arbeitnehmer keine festen Vorgaben für die tägliche Arbeitszeit, sondern können sich diese eigenverantwortlich einteilen, wird schon die Aufzeichnung der täglichen Arbeitsdauer - anstelle von exaktem Beginn und Ende der Arbeitszeit - als ausreichend anerkannt.

**Hinweis:** Der Mindestlohn wird uns dieses Jahr voraussichtlich noch häufiger beschäftigen. Wir informieren Sie bei Bedarf gern über die Änderungen, die insbesondere für Ihre Branche gelten. Bei Fragen zu diesem komplexen Thema vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Außerdem können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch an die Mindestlohn-Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden, die von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 030 / 60 28 00 28 erreichbar ist.

## Steuerhinterziehung: Die Fakten zur strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015

Mit dem „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ wurden die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015 verschärft. Das verabschiedete Gesetz enthält die ursprünglichen Pläne der Finanzminister größtenteils unverändert. Da es jetzt amtlich ist, möchten wir Ihnen noch einmal einen umfassenderen Überblick über die Neuerungen geben.

Nun lässt sich eine **Geld- oder Gefängnisstrafe** schon ab einer Steuerhinterziehung **über 25.000 €** nicht mehr umgehen - es sei denn, nicht nur die **hinterzogene Steuer** wird bezahlt, sondern auch sämtliche **Hinterziehungszinsen** (6 % pro Jahr) sowie der individuelle **Strafzuschlag** (Staffelung siehe unten). Nur unter diesen Umständen kann die Selbstanzeige überhaupt wirksam werden. In der Praxis dürfte allerdings die Vorgabe, dass die hinterzogenen Steuern **vollständig** erklärt werden müssen, die meisten Schwierigkeiten bereiten: Es müssen also alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre aufgearbeitet werden. Das schließt eine Teilselbstanzeige in der Regel aus.

Das Gebot der Vollständigkeit greift nur in zwei Fällen nicht: bei **verspäteten oder berichtigten Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuer-Voranmeldungen**. Aufgrund der in der Praxis häufigen Korrekturen war hier in der Vergangenheit mit einem Straf- und Bußgeldverfahren zu rechnen. Nun gelten die Korrekturen als wirksame Teilselbstanzeige. Weder eine Zinszahlung noch ein Strafzuschlag sind zu befürchten.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf bleibt es im Fall einer einfachen Steuerhinterziehung bei der fünfjährigen **Verjährungsfrist**. Allerdings erstreckt sich die Berichtigungspflicht auf zehn Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige.

Die **Strafzuschläge** sind folgendermaßen nach dem Hinterziehungsbetrag gestaffelt (bisher fielen lediglich 5 % an):

- Über 25.000 € bis 100.000 € sind 10 % Zuschlag zu zahlen,
- zwischen 100.001 € und 1 Mio. € fallen 15 % an und
- über 1 Mio. € sind 20 % Strafzuschlag zu zahlen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Selbstanzeige unwirksam war, kann die bereits geleistete Zahlung angerechnet werden.

Eine Selbstanzeige ist dann **zu spät**, wenn der Prüfer bei einer Lohn- oder Umsatzsteuer-Nachschau seinen Ausweis zeigt. Ob er bereits erste Prüfungshandlungen vorgenommen hat, ist nicht mehr relevant. Das gilt auch für alle an der Steuerhinterziehung beteiligten Personen wie Anstifter oder Gehilfen: Diese müssen nicht einmal etwas von der Kontrolle mitbekommen, können dann aber trotzdem keine wirksame Selbstanzeige mehr erstatten.

Im Fall der Teilnahme an einer **besonders schweren** (bandenmäßigen) **Steuerstraftat** wie beispielsweise einem sogenannten Umsatzsteuerkarussell ist es künftig überhaupt nicht mehr möglich, straffrei zu bleiben.

Besonderheiten gelten nun auch für **Kapitalerträge aus Nicht-EU-Staaten**, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen. Hier beginnt die Verjährung erst mit Bekanntwerden der Steuerstraftat, spätestens jedoch nach zehn Jahren. Es kann also faktisch zu einer zwanzigjährigen Verjährungsdauer kommen.

**Hinweis:** Aus der Perspektive der ehrlichen Steuerzahler ist dieses Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung - für Steuersünder mit dem Wunsch nach Steuerehrlichkeit steigt allerdings der Preis. Wenn Sie bereit sind, diesen Preis zu zahlen, wenden Sie sich diskret an uns. Wir kümmern uns um eine wirksame Selbstanzeige.

## Einkommensteuer

### **Reisekostenreform 2014: BMF ergänzt seine bisherigen Verwaltungsaussagen**

Mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 haben sich für die Bürger und deren steuerliche Berater zahlreiche Einzelfragen aufgetan, denen das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits 2013 mit einem erläuternden Einführungsschreiben begegnet war. In einer neuen Weisung hat das BMF seine **bisherigen Aussagen ergänzt** und die Rechtslage anhand von 17 zusätzlichen Fallbeispielen veranschaulicht. Einige neue Aspekte des überarbeiteten Schreibens hier in der Übersicht:

- Das BMF erklärt, dass auch **Baucontainer**, die zum Beispiel auf einer Großbaustelle längerfristig fest mit dem Erdreich verbunden sind und als Baubüro genutzt werden, eine (erste) Tätigkeitsstätte darstellen können (ortsfeste Einrichtung). Mehrere solche ortsfeste betriebliche Einrichtungen auf einem Betriebsgelände sind als einzige Tätigkeitsstätte zu werten.
- Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014, wonach ein **wiederholt befristet ins Ausland entsandter Arbeitnehmer** dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, ist ab 2014 nicht mehr anwendbar.
- Bei der Frage, ob ein Einsatzort aufgrund quantitativer (zeitlicher) Kriterien die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist, dürfen **nur die Zeiten** berücksichtigt werden, in denen er dort seiner **eigentlichen beruflichen Tätigkeit** nachgeht. Die Zeiten, in denen der Arbeitnehmer dort einen Lkw abholt, zurückgibt oder be- und entlädt, sind bei dieser Betrachtung auszuklammern.
- Das BMF erklärt ferner, welche Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden können, wenn ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag **mehrfach oder über Nacht auswärtig tätig** ist. Bei Tätigkeiten über Nacht können die Abwesenheitszeiten dem Tag zugeordnet werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil auswärts arbeitet. Anhand mehrerer Fallbeispiele erklärt das BMF, welches Wahlrecht der Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang hat.
- **Maklerkosten**, die für die Anmietung einer Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallen, dürfen separat als Umzugskosten abgezogen werden und fallen nicht unter die neue 1.000-€-Grenze für Zweitwohnungskosten.
- Verpflegungsmehraufwendungen sind pauschal zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **Mahlzeit zur Verfügung stellt**. Das BMF stellt klar, dass diese tagesbezogene Kürzung maximal bis auf 0 € erfolgen darf und auch ein vom Arbeitgeber gereicher Snack oder Imbiss eine Mahlzeit sein kann, die zur Kürzung der Pauschalen führt. Bisher war hierfür keine Kürzung erforderlich. Ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich verzehrt, ist irrelevant.
- Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die in einem **Flugzeug, Zug** oder auf einem **Schiff kostenlos** angebotenen Mahlzeiten, die mit der Beförderung zusammenhängen und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem erstattet wird (Regelung darf erst ab dem 01.01.2015 angewandt werden).

### **Doppelte Haushaltsführung: Verpflegungspauschalen sind auch in Wegverlegungsfällen ungekürzt abziehbar**

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort unterhält, darf für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung pauschale Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten abziehen.

**Hinweis:** Die Tagessätze liegen - je nach Abwesenheitsdauer - bei 12 € oder 24 € (ab 2014).

Dieser Abzug soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Verpflegungssituation am neuen Beschäftigungsort zu Beginn der doppelten Haushaltsführung noch unbekannt ist und der Arbeitnehmer deshalb Mehraufwendungen schultern muss (z.B. für Besuch von Imbiss, Restaurant etc.).

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) 2009 entschieden hatte, dass eine doppelte Haushaltsführung auch dann steuerlich anzuerkennen ist, wenn der Arbeitnehmer seinen Erstwohnsitz aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und sich in seiner bisherigen Wohnung eine Zweitwohnung einrichtet, hat die Finanzverwaltung erklärt, dass Verpflegungsmehraufwendungen in diesen sogenannten Wegverlegungsfällen regelmäßig nicht abgezogen werden dürfen, da die Verpflegungssituation am neuen Zweitwohnsitz (ehemaligem Erstwohnsitz) ja bereits bekannt ist.

**Hinweis:** Die Finanzämter wurden angewiesen, die Zeit auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, die der Arbeitnehmer vor Begründung der doppelten Haushaltsführung bereits am Beschäftigungsort verbracht hat. Somit konnten meist keine Verpflegungspauschalen mehr abgezogen werden.

Der BFH hat dieser ungünstigen Anrechnung jedoch widersprochen und geurteilt, dass die **Verpflegungspauschalen auch in Wegverlegungsfällen ungekürzt** für drei Monate **abgezogen** werden dürfen. Nach Auffassung des Gerichts **beginnt die Dreimonatsfrist** ab dem Zeitpunkt, in dem die **Erstwohnung zur Zweitwohnung umgewidmet** wird. Der BFH argumentierte, dass Verpflegungsmehraufwendungen generell unabhängig von der tatsächlichen Verpflegungssituation angesetzt werden können. Demnach ist irrelevant, ob dem Arbeitnehmer bereits bekannt ist, wie er sich am Ort der Zweitwohnung verpflegt.

**Hinweis:** Die Entscheidung ist eine gute Nachricht für Arbeitnehmer, die ihren Erstwohnsitz aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt haben und denen die Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate gekürzt oder komplett aberkannt wurden. Sie können Einspruch einlegen und sich auf den BFH-Beschluss berufen. Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf die Entscheidung steht noch aus. Momentan steht die Weisungslage der Finanzämter noch im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung.

### Unbestimmte Verzinsung: Wann Erträge aus Genussrechten zu Arbeitslohn führen

Beteiligt sich ein Arbeitnehmer am Kapital seines Arbeitgebers, indem er Genussrechte erwirbt, können die daraus erzielten Erträge Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sein.

Anhand welcher Kriterien die Erträge der zutreffenden Einkunftsart zugeordnet werden müssen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer unverbriefte Genussrechte von seinem Arbeitgeber erworben. Dies stand nur Mitarbeitern des Unternehmens offen; die Genussrechtsbeteiligung wurde zudem automatisch gekündigt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde (sog. Verfallklausel). Die Besonderheit im Urteilsfall bestand darin, dass das Genussrechtskapital nach dem Wortlaut der Genussrechtsbedingungen „angemessen“ verzinst werden sollte. Über die genaue Höhe der Verzinsung bestimmte ein sogenannter Partnerschaftsausschuss, der aus einem Genussrechtsinhaber, einem Altgesellschafter und einem Vertreter der Geschäftsführung bestand.

Der BFH entschied, dass Finanzamt und Finanzgericht die Erträge aus den Genussrechten zu Recht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eingeordnet hatten.

**Hinweis:** Für den Arbeitnehmer war diese Einordnung steuerlich ungünstig, da ihm dadurch ein Teil des Sparer-Pauschbetrags verlorenging, den er beim Ansatz als Kapitaleinkünfte hätte abziehen können.

Der BFH erklärte, dass eine Einordnung als Arbeitslohn lediglich dann ausscheiden kann, wenn das Genussrecht eine eigenständige Erwerbsgrundlage bildet und der Arbeitnehmer lediglich sein Kapital einsetzt, um Einkünfte zu erzielen (losgelöst von seinem Arbeitsverhältnis). Die Gesamtwürdigung der Genussrechtsbedingungen ergab jedoch, dass die **Erträge aus den Genussrechten durch das Arbeitsverhältnis veranlasst** waren. Dies ergab sich daraus, dass

- die Genussrechte nur von Arbeitnehmern der Firma erworben werden konnten,
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses automatisch zur Kündigung der Genussrechtsbeteiligung führte und
- die **Verzinsung** der Genussrechte **nicht zu marktüblichen Konditionen** erfolgte. Ein fremder Kapitalgeber hätte sich nicht auf eine als „angemessen“ bezeichnete und damit völlig unbestimmte Verzinsung eingelassen.

**Hinweis:** Ausschlaggebend war im Urteilsfall, dass die Höhe der Zinsen unbestimmt war. Allein die Tatsache, dass Genussrechte nur Arbeitnehmern des Unternehmens offenstehen oder eine Verfallklausel besteht, schließt eine Einordnung als Kapitaleinkünfte nach den Ausführungen des BFH nicht zwangsläufig aus.

### Darlehenszinsen: Erst der Zahlungsabfluss entfaltet steuerliche Wirkung

Für Sie als Grundstückseigentümer ist das vermutlich sonnenklar - ein Grundstückskauf kann und sollte in aller Regel mit Fremdkapital finanziert werden. Die Frage, woher das Geld stammt, ist dabei zumeist eher zweitrangig - doch nicht immer.

So hatte sich beispielsweise ein Mann aus Baden-Württemberg eine interessante Gestaltung zur **Finanzierung eines vermieteten Grundstücks** überlegt: Er nutzte zwei Darlehen von zwei unterschiedlichen AGs, deren einziger Aktionär er selbst war. Die Darlehen wurden als sogenannte **Kontokorrentdarlehen** vereinbart, in die jederzeit Zahlungen geleistet werden konnten. Am Ende des Jahres sollten die dann berechneten Zinsen zur Zahlung fällig sein.

Das Finanzamt erkannte die **Zinsaufwendungen** jedoch **nicht als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung** an, denn die Zinsforderungen der AGs waren bei diesen zwar steuerpflichtige Betriebseinnahmen, aber die Zinsschuld hatte beim Grundstückseigentümer keine steuerliche Auswirkung. Das lag daran, dass fällige Zahlungen lediglich als Verbindlichkeit auf dem entsprechenden Gesellschafterkonto der AG gebucht wurden. Die **Zinsen flossen also nicht vom Konto des Eigentümers ab**. Der Zahlungsabfluss ist jedoch ein wesentliches Kriterium für die steuerliche Anerkennung von Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigte zwar, dass auch ein Lastschrifteinzug bzw. die Erhöhung des Schuldsaldos auf einem Darlehenskonto bei einer Bank als Abfluss gilt. Das lag hier jedoch nicht vor. Die Zinsschuld war lediglich eine sonstige Forderung und erhöhte nicht das Darlehen an sich. Eindeutig war vereinbart worden, dass die Zinsen zum Ende des Jahres zur Zahlung fällig sein sollten und nicht als „weiteres“ Darlehen.

**Hinweis:** Der Kapitaldienst eines Darlehens besteht aus Tilgung und Zins und nur die Zinsen können als Werbungskosten die Steuerlast mindern. Wenn der Zins trotz des Kapitaldienstes nicht anerkannt wird, erhöht das die Steuerlast. Sollten Sie über alternative Finanzierungsformen nachdenken, vergessen Sie den Termin in unserem Hause nicht, um sich gegen teure Überraschungen abzusichern.

## **Disagio: Nur 5 % gelten als marktüblich und können sofort Werbungskosten sein**

Als Grundstückseigentümer dürfte Ihnen der Begriff **Disagio** geläufig sein. Bei einem Disagio von beispielsweise 5 % wird einem Kreditnehmer das Darlehen nur zu 95 % ausbezahlt. Steuerrechtlich hat der Begriff ebenfalls eine Bedeutung: In manchen Fällen wird dieser Aufwand nicht in voller Höhe zum Werbungskostenabzug zugelassen - zumindest nicht sofort. Denn ein Disagio ist eigentlich eine Vorauszahlung über die Laufzeit des Darlehens.

Das Disagio kann man verhandeln und gestalten. Beispielsweise kann man sich mit dem Kreditgeber auf ein hohes Disagio gegen einen niedrigen Zins einigen. **Sofort als Werbungskosten abzugsfähig** ist allerdings nur der Anteil des Disagios, der **marktüblich** ist. Der **Rest** wird trotz sofortiger Belastung **über die Darlehenslaufzeit verteilt**.

Wie kürzlich ein Ehepaar bei der Finanzierung seines Grundstücks feststellen musste, können **vereinfachungshalber 5 % Disagio als marktüblich** angesehen werden. Für ihr Darlehen hatten die Eheleute 10 % Disagio „gezahlt“, da sie eine Zinsbindung von zehn Jahren eingegangen waren. Sie rechneten vor, dass die Belastung durch ein Disagio von 5 % bei fünfjähriger Laufzeit und von 10 % bei zehnjähriger Laufzeit annähernd gleich ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sprach dieser Rechnung sogar einen wirtschaftlichen Sinn zu. Das änderte jedoch nichts an der Tatsache, dass der Gesetzgeber als Bedingung für den Sofortabzug die Marktüblichkeit des Disagios fordert. Und den Nachweis, dass ein höheres Disagio marktüblich ist, konnten die Eheleute nicht erbringen.

**Hinweis:** Ob der Beweis der Marktüblichkeit tatsächlich vom Steuerpflichtigen erbracht werden oder ob nicht vielmehr die Finanzverwaltung von ihrer Auffassung einer generellen Marktüblichkeit von 5 % abweichen muss, wird demnächst der Bundesfinanzhof entscheiden. Wir beobachten den Ausgang des Verfahrens in Ihrem Interesse.

## **Häusliches Arbeitszimmer: Mehrere Tätigkeiten vielfältigen Abzughöchstbetrag nicht**

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen nach dem Einkommensteuergesetz nur in zwei Fallkonstellationen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden:

- Wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abgezogen werden (unbeschränkter Kostenabzug).
- Wenn das Arbeitszimmer zwar nicht der Tätigkeitsmittelpunkt ist, für die dort erledigten Arbeiten aber kein Alternativarbeitsplatz zur Verfügung steht, ist ein Kostenabzug bis maximal 1.250 € pro Jahr erlaubt (beschränkter Kostenabzug).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, dass sich der **Höchstbetrag von 1.250 €** bei der Nutzung des Arbeitszimmers für mehrere Einkunftsarten **nicht vervielfältigt**. Somit verbleibt es auch dann beim Abzug von insgesamt maximal 1.250 €, wenn ein Erwerbstätiger im Arbeitszimmer **mehreren Tätigkeiten** nachgeht (z.B. gewerblicher und Arbeitnehmertätigkeit) und ihm für jene kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

**Hinweis:** Auch die Finanzämter vertreten die Ansicht, dass der Höchstbetrag nur einmal abgezogen werden kann, wenn der Erwerbstätige im Arbeitszimmer mehrere berufliche bzw. betriebliche Tätigkeiten ausübt.

## Neue „Mütterrente“: Wie hoch fällt der Steuerzugriff aus?

Damit sich Kindererziehungszeiten besser in der Höhe der gesetzlichen Rente widerspiegeln, hat der Gesetzgeber zum 01.07.2014 die neue sogenannte Mütterrente eingeführt. Väter und Mütter von vor 1992 geborenen Kindern können durch die Neuregelung von einer besseren rentenrechtlichen Anerkennung ihrer Kindererziehungszeiten profitieren.

**Hinweis:** Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass ihnen nur ein Jahr Kindererziehungszeit angerechnet wird. Nach der Neuregelung wird jetzt ein zusätzliches Jahr zuerkannt. Wer vor dem 01.07.2014 bereits eine gesetzliche Rente bezogen hat, erhält dadurch für jedes vor 1992 geborene Kind eine Bruttorentenerhöhung von monatlich 28,61 € (im Westen) bzw. 26,39 € (im Osten).

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat in einer neuen Weisung erklärt, dass die **Mütterrente** als Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht komplett besteuert** wird. Vielmehr entspricht der Prozentsatz des steuerfreien Anteils der bisherigen Rente dem steuerfreien Teil der Mütterrente. Da die Rentenerhöhung eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente ist, muss der **steuerfreie Teil der Rente neu berechnet** werden; der bisherige steuerfreie Teil der Rente muss **um den steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht** werden.

**Beispiel:** Frau Rosenblatt bezieht seit 2004 eine gesetzliche Leibrente (Besteuerungsanteil 50 %, steuerfreier Jahresbetrag 6.000 €). Ab dem 01.07.2014 erhält sie für ihre zwei vor 1992 geborenen Kinder eine Mütterrente von 57,22 € monatlich, für 2014 also insgesamt 343,32 € (6 x 57,22 €). Der steuerfreie Teil der Mütterrente beträgt 172 € (= 50 %) und wird dem steuerfreien Jahresbetrag der bisherigen Leibrente von 6.000 € hinzugerechnet, so dass 2014 insgesamt 6.172 € steuerfrei bleiben. Allerdings bezieht sich der steuerfreie Rentenanteil immer auf einen Jahresbetrag, so dass sich dieser für die ersten sechs Monate des Jahres 2015 erneut um 172 € erhöht. Letztlich bleiben so 6.344 € pro Jahr steuerfrei.

## Kindergeld bei Auslandsstudium: Kind muss ausbildungsfreie Zeit überwiegend im Inland verbringen

Sofern ein Kind im Ausland studiert, können die Familienkassen den Eltern für diese Zeiten in einigen Fällen den Kindergeldanspruch aberkennen. Grund ist eine Regelung im Einkommensteuergesetz, wonach Kinder regelmäßig nur so lange steuerlich berücksichtigt werden, wie sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem EU- bzw. EWR-Staat haben.

Dass ein **Kindergeldanspruch während eines Auslandsstudiums** maßgeblich von den Besuchstagen des Kindes im Inland abhängt, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im Entscheidungsfall hatte eine Tochter zunächst ein einjähriges Au-Pair-Programm in den USA absolviert und im Anschluss daran ein Studium in New York aufgenommen. Während ihres Auslandsaufenthalts besuchte sie ihren Vater in Deutschland nur sehr sporadisch: 2009 für zwei Wochen, 2010 für vier Tage und 2011 für circa eineinhalb Monate. Die Familienkasse erkannte den Kindergeldanspruch für den Zeitraum Januar 2009 bis August 2011 ab, der Vater klagte dagegen zunächst mit Erfolg: Das Finanzgericht (FG) sprach ihm den Kindergeldanspruch zu und ging trotz der wenigen Inlandsaufenthalte noch von einem Wohnsitz der Tochter in Deutschland aus.

Der BFH hob dieses begünstigende Urteil jedoch auf und verwies die Sache zurück an das FG. Die Bundesrichter erklärten, dass es für die Annahme eines inländischen Wohnsitzes von entscheidender Bedeutung ist, wie lange und wie häufig sich das Kind im Inland aufgehalten hat. **Kindergeld** kann während eines Auslandsaufenthalts regelmäßig **nur dann fortbezogen** werden, wenn sich das **Kind während seiner ausbildungsfreien Zeiten überwiegend im Inland aufgehalten** hat. Eine Mindestdauer für Inlandsaufenthalte konnte und wollte der BFH jedoch nicht formulieren, da die ausbildungsfreien Zeiten zu sehr von der Art des Studiums, den länderspezifischen Semesterferien und den Anwesenheitspflichten (z.B. zur Examensvorbereitung) abhängen. Das Gericht verwies aber darauf, dass es nach der Lebenserfahrung regelmäßig nicht ausreicht, wenn ein Student während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts lediglich zwei bis drei Wochen pro Jahr nach Deutschland zurückkehrt.

Das FG muss seine Entscheidung nun anhand der Grundsätze des BFH neu überprüfen und zunächst die ausbildungsfreien Zeiten der Tochter ermitteln. Anknüpfend daran muss es dann entscheiden, ob sie sich während dieser Zeiten überwiegend im Inland aufgehalten hatte.

**Hinweis:** Das FG hatte in seiner Vorentscheidung noch argumentiert, dass die wenigen Inlandsaufenthalte der Tochter den fehlenden finanziellen Mitteln des Vaters geschuldet waren. Man müsse diesen Aspekt berücksichtigen, da ansonsten finanzstärkere Eltern eher in den Genuss von Kindergeld kämen, weil sie höhere Flugkosten schultern und damit häufigere Inlandsaufenthalte ermöglichen könnten. Der BFH erklärte jedoch, dass die finanziellen Mittel bei der Prüfung des inländischen Wohnsitzes keine Rolle spielen dürfen.

## Unterhalt an Expartner: Wann ein Sonderausgabenabzug nicht mehr nachgeholt werden kann

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner können mit bis zu 13.805 € pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der unterhaltene Expartner diesem Abzug zustimmt.

**Hinweis:** Die Zustimmung hat zur Folge, dass die Unterhaltsleistungen vom empfangenden Partner als sonstige Einkünfte versteuert werden müssen. Sie gilt so lange als erteilt, bis sie vom Empfänger widerrufen wird.

Ob ein **vergessener Sonderausgabenabzug** beim Unterhaltszahler auch noch nach Bestandskraft seines Einkommensteuerbescheids nachgeholt werden kann, obwohl der Expartner seine Zustimmung zum Abzug schon längst erteilt hatte, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Urteilsfall hatte die unterhaltene Exfrau einem Sonderausgabenabzug bereits vor mehreren Jahren zugestimmt. Dieser war beim Exmann auch stets erfolgt. Als der Steuerberater des Mannes die Einkommensteuererklärung 2007 anfertigte, setzte er die Unterhaltsleistungen aber versehentlich nicht als Sonderausgaben an; er berief sich später auf einen Fehler in seinem Steuerprogramm. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß; der unterbliebene Ansatz der Gelder fiel erst nach Ablauf der Einspruchsfrist auf. Der Mann wollte die Sonderausgaben aber trotz der Bestandskraft des Bescheids nachträglich zuerkannt haben; er verwies auf eine Änderungsvorschrift der Abgabenordnung, wonach ein Steuerbescheid zu ändern ist, wenn ein sogenanntes rückwirkendes Ereignis vorliegt.

**Hinweis:** Abwegig war diese Argumentation nicht, denn der BFH hatte bereits früher entschieden, dass ein Bescheid noch aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses geändert werden kann, wenn sowohl die Zustimmung des Exparters als auch der Antrag auf den Sonderausgabenabzug erst nach Eintritt der Bestandskraft erfolgt ist.

Der BFH hielt eine Bescheidänderung in der vorliegenden Konstellation jedoch nicht für möglich. Der nachträglich gestellte Antrag des Mannes auf einen Sonderausgabenabzug war **kein rückwirkendes Ereignis**, da die **Zustimmungserklärung** der unterhaltsempfangenden Exfrau vorlag, **bevor der Einkommensteuerbescheid** des Exmannes **bestandskräftig** geworden war.

**Hinweis:** In vergleichbaren Fällen mit bereits erteilter Zustimmung kann nach Ablauf der Einspruchsfrist somit kein Sonderausgabenabzug mehr erreicht werden, da dem verspäteten Antrag allein keine „bestandskraftbrechende“ Rückwirkung zukommt.

## Ehrenamtliche Tätigkeit: BMF überarbeitet bisherige Aussagen zu Freibeträgen

Nebenberuflich tätige Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher können seit 2013 bis zu 2.400 € ihrer Einnahmen pro Jahr steuerfrei beziehen, für das übrige ehrenamtliche „Personal“ von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Vereinsvorstände, Kassierer, Platzwarte etc.) gilt ein Freibetrag von 720 € pro Jahr. Seit 2011 sieht das Einkommensteuergesetz zudem eine (begrenzte) Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen vor, die an ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger gezahlt werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine aus 2008 und 2009 stammenden Verwaltungsanweisungen zu diesem Themenkreis überarbeitet und in einem einheitlichen Schreiben zusammengefasst. Das Resultat ist ein neues Schreiben, das die bisherigen Aussagen im Wesentlichen bündelt und nur ganz vereinzelt abändert. Folgende **Neuerungen** sind hervorzuheben:

- Das BMF erklärt, dass auch **Schiedsrichter** im Amateurbereich den Freibetrag von 720 € pro Jahr beanspruchen können, nicht jedoch Amateursportler.
- Der Freibetrag von 720 € wird bei Ehegatten und Lebenspartnern nur **personenbezogen** gewährt; der nicht ausgeschöpfte Teil des Freibetrags eines Partners kann nicht auf den anderen übertragen werden.
- Bereits im Vorgängerschreiben hatte das BMF erklärt, dass der gemeinnützigkeitsrechtliche Status von Vereinen in Gefahr sein kann, wenn sie (wegen des neuen Freibetrags von 720 €) pauschale Tätigkeitsvergütungen an ihre Vorstandsmitglieder leisten, ohne dass diese Bezahlung ausdrücklich in der Satzung geregelt ist (Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit). Das BMF stellt nun klar, dass **bis zum 31.12.2010 geflossene Zahlungen den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status nicht gefährden**, wenn diese nicht unangemessen hoch sind und die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschlossen hat, wonach Tätigkeitsvergütungen zugelassen werden. Statt der Satzungsänderung kann der Vorstand auch beschließen, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten. In seiner bisherigen und nunmehr aufgehobenen Weisung hatte das BMF diese Nichtbeanstandungsregelung nur für Zahlungen formuliert, die bis zum 14.10.2009 geflossen waren.

## Falscher Zinsbescheid: Nicht gezahlte Zinsen können keine Werbungskosten sein

Wissen Sie genau, wie viele Zinsen Sie für Ihr Grundstücksdarlehen zahlen? Kann da wohl die Jahresbescheinigung Ihrer Bank Aufschluss geben? So dachte zumindest ein Grundstückseigentümer, der für seine Einkommensteuererklärung eine **Aufstellung der Bank über die Darlehenszinsen** nutzte. Insgesamt erkannte das Finanzamt daraufhin 34.522 € als Werbungskosten an.

Im Folgejahr betrugen die Zinsen plötzlich 73.448 €. Das fand der Sachbearbeiter beim Finanzamt dann doch merkwürdig und forschte nach. Wie sich herausstellte, hatte der Grundstückseigentümer im ersten Jahr in Wirklichkeit nur 16.082 € an Zinsen gezahlt; den Rest war er schuldig geblieben. **Nicht gezahlte Zinsen** können jedoch **keine Werbungskosten** sein. Nur das, was tatsächlich abfließt, kann steuermindernd geltend gemacht werden. So sah es auch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt und verwies auf das Zufluss- bzw. Abflussprinzip, welches bei Vermietungseinkünften üblicherweise greift.

Auf die Bestandskraft seines Steuerbescheids konnte sich der Grundstückseigentümer nicht berufen. Denn dass nur weniger als die Hälfte der im früheren Bescheid anerkannten Zinsen gezahlt worden ist, ist eine sogenannte **neue Tatsache**. Und neue Tatsachen kann das Finanzamt zuungunsten eines Steuerpflichtigen auslegen, wenn es bei der ersten Steuerfestsetzung keine groben Fehler gemacht hat. Andernfalls greift der Vertrauensschutz. Dass der Grundstückseigentümer **wider besseren Wissens eine falsche Bescheinigung abgegeben** hatte, wog im Streitfall schwerer als der Ermittlungsfehler des Finanzamts. Daher konnte es den Bescheid ändern.

**Hinweis:** Wir beobachten den weiteren Verfahrensablauf, denn der Grundstückseigentümer hat eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Möglicherweise erreicht er über die Revision doch noch eine Änderung des Urteils. In diesem Fall informieren wir Sie.

## Körperschaftsteuer

### Umwandlung: Zweifelsfragen bei der jährlichen Nachweispflicht

Kleine und mittelständische Betriebe werden überwiegend in der Rechtsform eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gegründet. Sobald sich das Unternehmen am Markt etabliert hat und das Auftragsvolumen gewachsen ist, besteht jedoch oftmals der Wunsch, die eigene persönliche Haftung durch den Rechtsmantel einer GmbH zu beschränken.

Daher wird der Betrieb dann durch den oder die bisherigen Inhaber in eine GmbH „eingebracht“. Das Umwandlungssteuergesetz ermöglicht dies sogar ohne Aufdeckung der betrieblichen stillen Reserven (also der Differenz zwischen den Verkehrswerten des Betriebs und dem Wert laut Buchführung).

Da Kapitalgesellschaften in Deutschland allerdings niedriger besteuert werden als Einzelunternehmer oder Personengesellschaften, darf die GmbH innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung nicht verkauft werden. Andernfalls nimmt das Finanzamt einen sogenannten Gestaltungsmissbrauch an und besteuert rückwirkend zum Zeitpunkt der Einbringung die stillen Reserven.

Damit das Finanzamt kontrollieren kann, ob die Anteile an der GmbH verkauft worden sind oder nicht, ist der bisherige Einzelunternehmer bzw. die Personengesellschaft **ab der Einbringung sieben Jahre lang verpflichtet**, der Finanzbehörde jeweils bis Ende Mai **nachzuweisen**, wer **Anteilseigner** der GmbH-Anteile ist. Wird der Nachweis nicht oder zu spät erbracht, droht eine hohe Steuernachzahlung.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun einige **Zweifelsfragen** im Zusammenhang mit dem jährlich zu erbringenden Nachweis **geklärt** und einige Beispiele für die Praxis aufgezeigt. Dabei schildert sie unter anderem, bei welchem Finanzamt der Nachweis zu erbringen ist, wenn ein Mitunternehmeranteil eingebracht wurde und gibt Antwort auf die Frage, wer zum Nachweis verpflichtet ist, wenn die Anteile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge innerhalb der Sperrfrist auf jemand anderen übergehen.

### Pensionszusage: Erdienbarkeit bei Entgeltumwandlung

Pensionszusagen bilden bei Gesellschafter-Geschäftsführern mittelständischer Kapitalgesellschaften häufig den wesentlichen Bestandteil ihrer Altersvorsorge. Nichtsdestotrotz koppelt die Finanzverwaltung diese an zahlreiche Voraussetzungen. Eine - wenn nicht die wichtigste - ist, dass die Pension „erdienbar“ sein muss. Das bedeutet, der Gesellschafter-Geschäftsführer muss sich seinen Pensionsanspruch (v)erdienen. Dazu müssen zwischem dem Zeitpunkt der Zusage der Pension und dem Beginn der Auszahlung mindestens zehn Jahre liegen.

Demgegenüber steht das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge. Danach unterliegt ein Pensionsanspruch aus einer Entgeltumwandlung der Unverfallbarkeit. Für den Fall also, dass eine Pensionszusage mittels einer Entgeltumwandlung finanziert ist, entsteht ein Widerspruch zwischen Finanzamt und Zivilrecht.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen beharrt allerdings auf der Voraussetzung des Erdienungszeitraums und stützt ihre Auffassung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Danach **kommt es nicht darauf an**, ob die **Pensionszusage durch eine Entgeltumwandlung** - das heißt durch den Arbeitnehmer - oder durch den Arbeitgeber (allein) **finanziert** wird.

**Hinweis:** Da Finanzverwaltung und BFH hier übereinstimmen, sollten auch Sie den Zehnjahreszeitraum berücksichtigen. Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise zur Erdienbarkeit von Pensionszusagen:

- Eine Pensionszusage ist nach Meinung von Finanzverwaltung und Rechtsprechung in keinem Fall mehr erdienbar, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres erteilt wird.
- Bei nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (Anteil weniger als 50 %) ist eine Pensionszusage auch dann nicht mehr erdienbar, wenn die Restdienstzeit zwar mindestens drei Jahre, die Betriebszugehörigkeit aber weniger als zwölf Jahre beträgt.

## **Forderungsbilanzierung: Bestrittene Forderungen dürfen erst nach Anerkennung bilanziert werden**

Eines der tragenden Prinzipien der handelsrechtlichen Bilanzierung ist das sogenannte Imparitätsprinzip. Danach müssen Verluste bilanziert werden, wenn sie wahrscheinlich sind, Gewinne jedoch erst dann, wenn sie realisiert sind. Ob Gewinne oder Verluste zu bilanzieren sind, kann jedoch auch von Umständen abhängen, die erst nach dem Bilanzstichtag bekannt werden (sog. wertaufhellende Tatsachen).

Das wichtigste Prinzip des Handelsrechts aber ist das sogenannte **Vorsichtsprinzip**, das auf dem vom Gläubigerschutz geprägten Charakter der handelsrechtlichen Rechnungslegung beruht. Der Kaufmann muss deshalb eine vorsichtige Bewertung vornehmen. Dabei stellt sich häufig die Frage, ob und wenn ja wie eine **Forderung** einzubuchen ist, die vom Schuldner **bestritten** wird.

Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass hier das Vorsichtsprinzip - als sogenanntes „overriding principle“ - maßgeblich ist. Das heißt eine Forderung, die vollumfänglich bestritten ist, darf erst dann **aktiviert** werden, wenn

- die Forderung **rechtskräftig festgestellt** ist oder
- vom Schuldner **anerkannt** wird.

Bis dahin darf der Ertrag nicht gebucht werden. Ist dies bereits erfolgt, muss er aufwandswirksam ausgebucht werden.

Die Richter weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein rechtskräftiges Urteil **keine wertaufhellende Tatsache** ist. Sollte also ein Gericht eine zum Bilanzstichtag bestehende Forderung erst nach dem Stichtag bejahen, darf sie auch erst nach diesem (d.h. in dem nachfolgenden Wirtschaftsjahr) eingebucht werden.

## **Nachspaltungsveräußerungssperre: Auch bei weniger als 20 % kann die Steuerneutralität gefährdet sein**

Von einer Spaltung ist zum Beispiel dann die Rede, wenn eine GmbH zwei Teilbetriebe (z.B. zwei selbständig geführte Filialen) hat und einer von diesen auf eine zweite GmbH „abgespalten“ werden soll. Das Umwandlungssteuergesetz erlaubt es grundsätzlich, dass diese Abtrennung zu Buchwerten erfolgt, das heißt ohne Aufdeckung der stillen Reserven.

Allerdings müssen die stillen Reserven dann aufgedeckt werden, wenn die Abtrennung lediglich als Vorbereitung einer Veräußerung zu sehen ist (weil z.B. einer der oben genannten Teilbetriebe verkauft werden soll). Das Umwandlungssteuergesetz unterstellt, dass eine Veräußerung beabsichtigt ist, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Spaltung Gesellschaftsanteile von mehr als 20 % (bezogen auf das Gesamtvermögen vor der Spaltung) veräußert werden.

Das Finanzministerium Brandenburg weist darauf hin, dass auch **unterhalb der 20%-Grenze** eine **schädliche Veräußerung** vorliegen kann. Die Veräußerungsabsicht ist per Gesetz auf jeden Fall bei Überschreiten dieser Grenze gegeben. Aber auch bei Unterschreiten dieser kann sich anhand weiterer Umstände ergeben, dass eine Veräußerung beabsichtigt ist. Das Finanzministerium weist die Beamten darauf hin, insbesondere **in folgenden Unterlagen** nach solchen **Anhaltspunkten** zu suchen:

- in Angaben der übertragenden Körperschaft im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft und
- in sonstigen Unterlagen (z.B. Bilanzerläuterungen) oder Dokumenten (Verträgen, zusammenhängenden Vertragswerken etc.).

**Hinweis:** Sollte das Finanzamt hier Angaben erkennen, die auf eine Veräußerung schließen lassen, wird es rückwirkend die abgespaltenen stillen Reserven besteuern wollen.

## Umsatzsteuer

### **Geschäftsführerwohnung: Firma darf Vorsteuer aus Inventarkosten nicht abziehen**

Bis spät in die Nacht arbeiten und am Morgen als Erster wieder im Büro - so mancher Geschäftsführer kann von diesem Tagesrhythmus ein Lied singen. Aus betrieblicher Sicht kann es daher durchaus Sinn ergeben, wenn die Firma ihrer Führungskraft am Firmensitz unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung stellt, so dass an langen Arbeitstagen wenigstens die zeitraubenden Pendelfahrten ins Büro entfallen. Diesen Hintergedanken hatte wohl auch eine GmbH aus Niedersachsen, deren Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde. Die Gesellschaft hatte ihren beiden (weit entfernt wohnenden) Geschäftsführern sogenannte Wohnpavillons in der Nähe des Firmensitzes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten des Mobiliars bzw. Inventars wollte sie als eben jene abziehen.

Der BFH entschied jedoch, dass die GmbH mit der Überlassung der Pavillons bzw. des Inventars eine **unentgeltliche Wertabgabe** (uWA) bewirkt hat, die den Vorsteuerabzug ausschließt.

Ein Vorsteuerabzug setzt voraus, dass das Unternehmen eine Leistung für Zwecke seiner besteuerten Umsätze bezieht; es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistungsbezug und steuerpflichtigen Umsätzen bestehen. Ein **Vorsteuerabzug** ist hingegen **ausgeschlossen**, wenn **von vornherein beabsichtigt ist**, eine bezogene Leistung für eine uWA (Entnahme) zu verwenden. Diese Fallgestaltung liegt bei der Überlassung der Wohnpavillons vor, da die GmbH hiermit das **private Wohnbedürfnis** der Geschäftsführer gedeckt hat (keine überwiegend unternehmerischen Zwecke). Dies gilt selbst dann, wenn bei den Geschäftsführern eine doppelte Haushaltsführung anzunehmen ist.

Ein unternehmensfremder Grund kann lediglich dann ausgeschlossen werden, wenn der Arbeitgeber eine Übernachtungsleistung anlässlich einer Dienstreise bzw. Auswärtstätigkeit an den Arbeitnehmer erbringt, denn in diesem Fall wird das private Wohnbedürfnis durch unternehmensbezogene Gründe überlagert. Dieser „vorsteuerabzugseröffnende“ Fall liegt jedoch nicht vor, wenn der Arbeitgeber - wie im Urteilsfall - langfristig eine Wohnung anbietet.

**Hinweis:** Das Finanzgericht hatte in der Vorinstanz noch den Standpunkt vertreten, dass ein Vorsteuerabzug eröffnet ist, dieser allerdings in der Folgezeit durch die Besteuerung eines Eigenverbrauchs korrigiert wird. Der BFH schloss sich dieser Sichtweise nicht an.

### **Elektronische Dienstleistungen: Den Wohnsitz des Empfängers sicher feststellen**

Zum 01.01.2015 haben sich unter anderem bei den **Dienstleistungen**, die **auf elektronischem Weg an Privatkunden im EU-Ausland** erbracht werden, einschneidende Änderungen ergeben. Wie wir Ihnen bereits berichtet haben, konnten diese Dienstleistungen früher am Sitz des leistenden Unternehmers versteuert werden. Nunmehr ist aber der Wohnsitz des Endverbrauchers entscheidend.

Sind Sie als Unternehmer von dieser Neuerung betroffen, haben Sie sich bei der praktischen Umsetzung sicher auch schon gefragt, wie Sie **feststellen** können, **wo der Empfänger Ihrer Leistung seinen Wohnsitz hat**. Zur Klärung dieser Frage können Sie verschiedene Beweismittel heranziehen. Dazu zählen

- die Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers,
- die Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse) des vom Empfänger verwendeten Geräts oder jedes Verfahren der Geolokalisierung,
- Bankangaben wie der Ort, an dem das bei der Zahlung verwendete Konto geführt wird, oder die der Bank vorliegende Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers,
- der Mobilfunk-Ländercode (MCC) der Internationalen Mobilfunk-Teilnehmerkennung (IMSI), der auf der SIM-Karte des Empfängers gespeichert ist,
- der Ort des Festnetzanschlusses, über den die Dienstleistung an den Empfänger erbracht wird, sowie
- sonstige für die Leistungserbringung wirtschaftlich wichtige Informationen.

Diese Liste ist nicht abschließend; es handelt sich lediglich um mögliche Beweismittel. Weisen Sie als leistender Unternehmer aber mit **zwei der genannten Indizien** den Wohnsitz des Empfängers nach, sind Sie auf der „sicheren Seite“.

**Hinweis:** Für Mobilfunk- und Pay-TV-Anbieter gelten weitere Sonderregelungen.

## Totalverlust der Buchführung: Darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug kürzen?

Wenn einer Firma ein Lkw geklaut wird, ist das ärgerlich. Wenn sich in ihm die kompletten Buchführungsunterlagen samt der EDV-Anlage befanden, ist das schlichtweg dramatisch. Einen solchen Hergang hatte ein Unternehmer aus Sachsen-Anhalt vor Jahren seinem Finanzamt geschildert, nachdem dieses die Buchführungsunterlagen für Zwecke einer Außenprüfung angefordert hatte. Mangels vorliegender Rechnungen kürzte das Amt den Vorsteuerabzug des Unternehmens schließlich im Schätzungsweg um 40 %, wodurch dem Unternehmer ein Vorsteuerabzug von rund 600.000 € verlorenging. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) lautete die Fragestellung nun: Darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug bei Verlust der Originalrechnungen mit lediglich 60 % der erklärten Vorsteuern schätzen, selbst wenn durch die damals verbuchende Steuerkanzlei ein Zeugenbeweis angeboten wurde? **Ja, es darf**, entschied der BFH. Einige Argumente des Gerichts in der Übersicht:

- Der Vorsteuerabzug kann erst ausgeübt werden, wenn der Unternehmer im Besitz einer **ordnungsgemäßen Rechnung** ist.
- Der Unternehmer, der einen Vorsteuerabzug geltend machen will, trägt die **Darlegungs- und Feststellungslast** für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug begründen. Er muss nachweisen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung besaß. Für den Nachweis kann der Unternehmer nicht nur die Originalrechnungen, sondern alle verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel anbringen (z.B. Kopien oder Zweitausfertigungen der Originalrechnungen).
- Abziehbare Vorsteuerbeträge dürfen im **Schätzungswege** angesetzt werden, wenn die Originalrechnungen bei Vornahme des Vorsteuerabzugs vorlagen, aber später verlorengegangen sind und nicht mehr rekonstruiert werden können.
- Die im Entscheidungsfall benannten Zeugen der Steuerkanzlei waren **zur Nachweisführung ungeeignet**, da sie aus eigener Wahrnehmung keine Angaben über den damaligen tatsächlichen Leistungsbezug machen konnten.
- Der Unternehmer hat lediglich pauschal behauptet, die benannten Zeugen könnten aussagen, dass für alle Lieferungen und Leistungen des Anlage- und Umlaufvermögens entsprechende Originalrechnungen vorgelegen haben. Dem BFH war dieser Vortrag jedoch zu unsubstantiiert. Der Beweisantrag muss sich vielmehr darauf beziehen, dass für eine **konkret bezeichnete Eingangsleistung** eine **Originalrechnung** vorlag.

## Vertrauensschutz: Vorsteuerabzug trotz Briefkastensitz als Rechnungsanschrift möglich?

Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich. Dazu muss sie unter anderem die Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Fehlt diese Angabe oder ist sie nicht korrekt, versagen die Finanzämter in der Regel den Vorsteuerabzug aus der Rechnung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun Zweifel an der Rechtsauffassung geäußert, die die Finanzämter bislang in solchen Fällen vertreten haben: Im dem Verfahren hatte ein Unternehmen **Rechnungen** von einer GmbH erhalten, in denen **als Adresse nur ein Briefkastensitz** angegeben war. Die GmbH war in großem Umfang als Kfz-Händlerin tätig. Daher hätten sich unter der angegebenen Anschrift eigene Geschäftsräume befinden müssen. Stattdessen waren darunter lediglich eine nicht in Anspruch genommene Telefonleitung und eine Briefempfangsstelle vorhanden.

Der BFH überlegt jedoch, ob unter dem Gesichtspunkt des **Vertrauensschutzes** in diesem Fall trotzdem ein **Vorsteuerabzug** möglich ist. Auch das Finanzgericht Münster hat in einem vergleichbaren Sachverhalt den Vorsteuerabzug zugelassen, da sich für den Leistungsempfänger keine Zweifel an der in der Rechnung angegebenen Anschrift hätten ergeben müssen.

**Hinweis:** Bei der Entscheidung des BFH handelt es sich um einen Beschluss im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes. Es gibt also noch keine abschließende Entscheidung in der Rechtsfrage; das endgültige Urteil ist noch abzuwarten. Sofern Sie ein ähnliches Problem mit einer Ihrer Rechnungen haben, können wir in der Zwischenzeit aber die rechtlich erforderlichen Schritte (z.B. Einspruch) für Sie vornehmen.

## Gutgläubigkeit: Kein Vorsteuerabzug bei leichtfertiger Unterstützung eines Betrugs

Der Volksmund sagt, Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Für den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug trifft diese Aussage nicht ganz zu.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann Unwissenheit zwar schützen: Der EuGH versagt den Vorsteuerabzug bei einem **Betrug durch den leistenden Vertragspartner** nur dann, wenn der Leistungsempfänger davon wusste oder diesen hätte erkennen können (**Gutglaubensschutz**). Das bedeutet aber nicht, dass Unwissenheit allein ausreicht. Vielmehr muss der Leistungsempfänger bestimmte **Sorgfaltspflichten** einhalten. Der EuGH formuliert wie folgt: Ein Wirtschaftsteilnehmer muss alle Maßnahmen treffen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass ein Umsatz nicht in einen Betrug einbezogen ist.

In einem Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, kam es zur Anwendung dieser Grundsätze: Dort versagte das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug. Sein Vertragspartner hatte ihm gegenüber Schulungsleistungen abgerechnet, die tatsächlich jedoch nicht (vollständig) erbracht worden waren. Trotzdem wollte der Empfänger aus den Eingangsrechnungen einen Vorsteueranspruch geltend machen.

Der BFH hat in diesem Fall auch **keinen Gutglaubensschutz** gewährt. Denn der **Leistungsempfänger** ist schon vom Finanzgericht wegen **leichtfertiger Unterstützung des Subventionsbetrugs** seines Vertragspartners verurteilt worden. Zwar hatte er gar nicht von diesem Betrug gewusst; seine Leichtfertigkeit bzw. grobe Fahrlässigkeit reichten aber schon aus.

**Hinweis:** Damit ist der Vorsteuerabzug schon dann in Gefahr, wenn der Leistungsempfänger Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten seines Vertragspartners hat. Eine genaue Kenntnis vom Betrug gar ist nicht erforderlich. Der Volksmund hat also doch irgendwie recht: Unwissenheit schützt nicht (immer) vor Strafe.

## Mobilfunkgeräte: Gerätebonus muss voll umsatzversteuert werden

In der Mobilfunkbranche ist es üblich, Handys und verwandte elektronische Geräte kostenlos oder deutlich verbilligt an den Kunden abzugeben. Umsatzsteuerrechtlich führt dies zu vielfältigen Problemen.

**Beispiel:** Kunde K schließt in einem Handyladen einen Neuvertrag über 24 Monate mit einem Mobilfunkanbieter ab. Der Händler tritt dabei lediglich als Vermittler des Mobilfunkvertrags auf. Vom Handyladen erhält K außerdem ein neues Smartphone für 1 €. Der Laden wiederum bekommt vom Mobilfunkanbieter einen sogenannten Gerätebonus von 400 €.

Dieser Bonus ist meistens mit einer höheren Grundgebühr für den Mobilfunkvertrag verbunden. Mit dem Gerätebonus finanziert der Handyladen das verbilligte Gerät für den Kunden.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums führt dies umsatzsteuerlich zu folgenden Konsequenzen: Der **Gerätebonus** gilt als „**Entgelt von dritter Seite**“ für die Lieferung eines Handys an den Kunden. Der Händler muss daher nicht nur den 1 € der **Umsatzsteuer** unterwerfen, den der Kunde gezahlt hat, sondern auch den Gerätebonus des Mobilfunkanbieters.

**Beispiel:** Der Händler muss 401 € versteuern. Für die Handylieferung an den Kunden muss er also eine Umsatzsteuer von 64,03 € abführen.

Dies gilt übrigens auch bei einer kostenlosen Lieferung des Handys an den Kunden. Erhält dieser eine ordnungsgemäße Rechnung und ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

**Hinweis:** Wichtig ist, dass der Gerätebonus umsatzsteuerlich nicht als Vermittlungsprovision für eine Vermittlungsleistung gilt. Sollte ein Mobilfunkanbieter eine Gutschrift über eine vermeintliche Vermittlungsleistung ausstellen, sollten Sie als Händler sofort widersprechen. Wenn Sie uns kontaktieren, können wir prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Vermittlungsprovision handelt oder doch um einen Gerätebonus.

## Verpflegung bei Hotelübernachtung: BMF bestätigt 19 % Umsatzsteuer auf Nebenleistung

Mit der landläufig als Hotelsteuer bekannten Steuerermäßigung für Umsätze aus dem Betrieb von Hotels und Pensionen begann der Ärger für die Finanzverwaltung: Der Gesetzgeber hatte sich entschlossen, die Steuer auf diese Umsätze auf 7 % zu reduzieren. Allerdings sollte die Ermäßigung nur auf Übernachtungsleistungen entfallen, während Verpflegungsleistungen weiterhin mit 19 % versteuert werden sollten.

Problematisch war diese Beschränkung deshalb, weil der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 2009 entschieden hatte, dass die Verpflegung als Nebenleistung zur Übernachtung (Hauptleistung) zu betrachten ist. Nach diesem Urteil war eine unterschiedliche Besteuerung von Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen eigentlich nicht mehr möglich. Vielmehr hätte die Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilen und ebenfalls mit 7 % versteuert werden müssen.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem durch folgende Formulierung gelöst: „Die Steuerermäßigung gilt (...) nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn es sich um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt.“ Dieses Aufteilungsgebot verdrängt seither den allgemeinen Grundsatz, dass Haupt- und Nebenleistung gleich zu besteuern sind.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt nunmehr klar, dass die **Verpflegung im Rahmen einer Beherbergung eine Nebenleistung** ist. Das ändert jedoch nichts an der gesetzlichen Regelung, dass für die Verpflegung **trotzdem der Regelsteuersatz** gilt. Die Finanzverwaltung schließt sich damit der Rechtsprechung des BFH an, ohne die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Steuersatzes für Verpflegungsleistungen bei der Hotelsteuer aufzugeben.

**Hinweis:** Dem BMF gelingt damit quasi die Quadratur des Kreises. Denn an der Betrachtung bei der Hotelsteuer ändert sich nichts. Die abgewandelte rechtliche Einordnung wirkt sich nur in speziellen Fällen aus, in denen die Beherbergung im Ausland erfolgt.

## **Kindertagespflege: Umsatzsteuerfreiheit setzt keine Vermittlung durchs Jugendamt voraus**

Das Umsatzsteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung für die Kindertagespflege vor. In einem neueren Schreiben hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass auch die **private Kindertagespflege ohne Vermittlung durch das Jugendamt steuerfrei** ist.

**Beispiel:** Die Verträge, die Tagesmutter T mit den Eltern der betreuten Kinder geschlossen hat, sind zwar ohne Vermittlung durch das Jugendamt zustande gekommen. Grundsätzlich ist T aber qualifiziert, Leistungen der Kindertagespflege nach den sozialrechtlichen Vorschriften zu erbringen.

Die Tagesmutter erbringt ihre Leistungen selbständig und ist damit Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Im Prinzip müsste sie daher Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Allerdings greift hier die Steuerbefreiung. Denn sie ist „**als Tagespflegeperson geeignet**“ und könnte entsprechend der sozialrechtlichen Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch VIII vermittelt werden. Für die Steuerbefreiung kommt es nicht darauf an, dass tatsächlich eine Vermittlung durch das Jugendamt erfolgt. Die Leistungen sind also auch dann steuerfrei, wenn die Eltern die Verträge direkt mit der Tagesmutter abschließen.

**Hinweis:** Es kann passieren, dass das Finanzamt einen Nachweis über die sozialrechtliche Eignung verlangt. Diese Bescheinigung stellt das zuständige Jugendamt aus. Bei einem dauerhaften Jahresumsatz unterhalb von 17.500 € greift im Übrigen die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Dann fällt ohnehin keine Umsatzsteuer an.

## **Dorffest der Gemeinde: Eintrittsgelder unterliegen ermäßigtem Umsatzsteuersatz**

Für Leistungen von Schaustellern hält das Gesetz einen ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % bereit. Begünstigt sind nach der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung unter anderem Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und andere „Lustbarkeiten“, die auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen stattfinden.

Eine Thüringer Gemeinde konnte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchsetzen, dass ihr diese Steuersatzermäßigung auch für Eintrittsgelder zuerkannt wird, die sie im Zuge von Dorffesten vereinnahmt hatte. Die Gemeinde hatte ein solches Fest alljährlich ausgerichtet und zu diesem Zweck (als Veranstalterin) diverse Verträge mit auftretenden Musikgruppen abgeschlossen. Sie hatte unter anderem für die Veranstaltungsräume samt Bühne gesorgt, den erforderlichen Strom bereitgestellt sowie die kostenlose Verpflegung und Unterbringung der auftretenden Künstler sichergestellt. Nach außen hin war sie als Gesamtveranstalterin auf eigene Rechnung aufgetreten. Die von ihr erzielten Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf für das Dorffest hatte das Finanzamt dem Regelsteuersatz von 19 % unterworfen.

Der BFH setzte den Steuerzugriff auf 7 % herab und erklärte, dass die **Eintrittsgelder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für Schaustellerleistungen unterliegen**. Diese Ermäßigung begünstigt Umsätze, die auf einer nicht ortsfest ausgeführten schaustellerischen Leistung beruhen. Unerheblich ist, ob der Schausteller seine Darbietungen selbst in Eigenregie aufführt oder im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. Es genügt für die Begünstigung im Urteilsfall, dass die Gemeinde die **Umsätze im eigenen Namen mithilfe von selbst engagierten Schaustellergruppen** ausgeführt hat. Unerheblich war für das Gericht, dass das alljährliche Dorffest immer am selben Ort stattgefunden hatte.

**Hinweis:** Bereits 2002 hatte der BFH entschieden, dass auch Umsätze aus der Veranstaltung von mittelalterlichen Märkten und Ritterturnieren dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

## Photovoltaikanlage: Sanierung eines fremden Dachs kann umsatzsteuerpflichtig sein

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage wird im Regelfall zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Er ist daher verpflichtet, Umsatzsteuererklärungen abzugeben und die weiteren Verpflichtungen eines Unternehmers zu beachten (z.B. Aufzeichnungspflichten). Doch das Umsatzsteuerrecht wartet auch noch mit weiteren Fallstricken auf.

In einem Fall des Finanzgerichts München (FG) war die **Photovoltaikanlage auf einem fremden Dach** errichtet worden. Es handelte sich um das Dach einer Scheune, die den Eltern der Anlagenbetreiberin gehörte. Da es für die Installation nicht ohne Weiteres geeignet war, wurde es **saniert**. Die Tochter ließ die Sanierung auf ihre Kosten durchführen und konnte das Dach im Gegenzug unentgeltlich nutzen. Aus den Kosten zog sie - unbeanstandet - die Vorsteuer.

Das FG geht in diesem Fall von einem **tauschähnlichen Umsatz** aus. Das bedeutet, dass die Tochter umsatzsteuerlich betrachtet eine Leistung gegenüber ihren Eltern erbracht hat. Diese bestand in der Sanierung des alten Scheunendachs. Als Gegenleistung stand dem die unentgeltliche Nutzungsüberlassung durch die Eltern gegenüber. Damit liegt ein entgeltlicher Leistungsaustausch zwischen der Anlagenbetreiberin und ihren Eltern vor und Ersterer muss die Dachsanierung **als Ausgangsleistung ihres Unternehmens versteuern**.

## Erbschaft-/Schenkungssteuer

### **Erbschaftsteuer: Derzeitige Privilegierung von Betriebsvermögen ist verfassungswidrig**

Gut gemeint, aber in Teilen schlecht umgesetzt - auf diese Aussage lässt sich die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur geltenden erbschaftsteuerlichen Privilegierung von Betriebsvermögen verdichten. Mit lang erwartetem Urteil erklärte das Gericht das geltende **erbschaftsteuerliche Verschonungskonzept für verfassungswidrig**.

Nach geltendem Recht können die Erwerber von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Kapitalgesellschaftsanteilen eine 85- bis 100%ige Steuerfreistellung erreichen. Wer nichtbetriebliches Vermögen erbt, ist hingegen schnell einem weitaus höheren Steuerzugriff ausgesetzt.

Die Karlsruher Richter kritisierten insbesondere die pauschale Verschonung von großen Unternehmensvermögen, die allein wegen der Höhe der steuerbefreiten Beträge ein Maß erreicht hat, das mit einer gleichheitsgerechten Besteuerung nicht mehr in Einklang steht. Das BVerfG sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, hier **präzise und handhabbare Kriterien** zu der Frage zu entwickeln, ob die **Verschonung von Betriebsvermögen im Einzelfall tatsächlich erforderlich** ist, um das Unternehmen bzw. die Arbeitsplätze zu erhalten.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt des Gerichts ist, dass derzeit Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der sogenannten Lohnsummenregelung ausgenommen sind. Diese Betriebe können also selbst dann unter die Steuerprivilegien fallen, wenn der Erwerber später keine Rücksicht auf den Erhalt der Arbeitsplätze nimmt. Hierin sehen die Verfassungsrichter eine unverhältnismäßige Privilegierung, die zudem weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland betrifft. Nach Ansicht des Gerichts darf eine **Ausnahme von der Lohnsummenregelung** zukünftig allenfalls **nur noch bei Unternehmen mit „ganz wenigen“ Mitarbeitern** zugelassen werden; eine konkrete Mitarbeiterzahl nannte das Gericht aber nicht.

Die (Regel-)Verschonung von Betriebsvermögen setzt nach dem geltenden Erbschaftsteuerrecht voraus, dass der Anteil des sogenannten **Verwaltungsvermögens** (= nicht produktives Vermögen) nicht mehr als 50 % beträgt. An dieser Stelle setzt die weitere Kritik der Verfassungsrichter ein: Der Gesetzgeber sieht Verwaltungsvermögen zwar selbst als nicht förderungswürdig an, bezieht es über die **50%-Grenze** aber großzügig in das begünstigte Vermögen ein - einen tragfähigen Rechtfertigungsgrund konnte das BVerfG hierfür nicht erkennen.

**Hinweis:** Das geltende Verschonungskonzept bleibt trotz der Kritik des BVerfG zunächst weiterhin anwendbar. Der Gesetzgeber ist aber gefordert, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen. Wer die Lücken des geltenden Rechts noch durch gezielte Gestaltungen ausnutzen will, ist jedoch nicht unbedingt auf der sicheren Seite. Denn der Entscheidung des BVerfG ist auch zu entnehmen, dass der Gesetzgeber das geltende Regelwerk rückwirkend ab dem 17.12.2014 verschärfen darf. So soll eine „exzessive“ Ausnutzung der bestehenden Privilegien verhindert werden.

### **Kontentrennung: Wann löst Schenkung zwischen Eheleuten Steuern aus?**

Machen Sie sich als Eheleute viele Gedanken, wenn Sie Geldbeträge zwischen Ihren Konten verschieben? Üblicherweise vermutlich eher nicht.

Dabei werden Kontobewegungen ab einer bestimmten Größenordnung aus schenkungsteuerlicher Sicht interessant, wenn die Konten nicht auf beide Ehepartner, sondern jeweils nur auf einen Namen lauten.

So sah sich plötzlich die Ehefrau eines Hochbauingenieurs, die ein Vermögen von 799.674 € von einem der Einzelkonten ihres Ehemannes auf ihr eigenes Einzelkonto überwiesen bekommen hatte, mit der Festsetzung von Schenkungsteuer konfrontiert. Zwar gab es zu diesem Zeitpunkt bei **Schenkungen unter Eheleuten** einen **Freibetrag** von 307.000 € (mittlerweile **500.000 €**) - dieser war aber überschritten.

Alle Einwendungen der Frau, dass die Hälfte des übertragenen Vermögens bereits vorher ihr gehört und sie also maximal die Hälfte geschenkt bekommen hätte bzw. dass das Geld weiterhin beiden Ehegatten gehöre, halfen nichts. Das Finanzamt verlangte insgesamt 73.890 € Schenkungsteuer.

Auch das Finanzgericht Nürnberg war dieser Auffassung. Üblicherweise kann sich das Finanzamt zwar auf die Aussagen von Eheleuten hinsichtlich ihrer Vermögensaufteilung verlassen. Wenn jedoch Anhaltspunkte vorliegen, die diese Ausführungen in Zweifel ziehen, kann vom grundsätzlichen Vorgehen abgewichen werden. Genau das war hier der Fall: Die Eheleute hatten generell nur Einzelkonten. So konnte das Gericht trotz anderslautender Beteuerung davon ausgehen, dass die **Trennung des Ehevermögens beabsichtigt** war.

Da auch keine Nachweise erbracht wurden, ob, wann, wie und in welcher Höhe das umgeschichtete Vermögen auch von der Ehefrau erarbeitet worden war, und da diese „nur“ als Sekretärin arbeitete, blieb die gesamte **Vermögensübertragung schenkungsteuerpflichtig**.

**Hinweis:** Auch vermeintlich völlig unbedeutende Handlungen im Privatbereich können steuerrechtliche Konsequenzen auslösen. Haben Sie Fragen zu Vermögensübertragungen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

## **Kauf eigener Anteile durch GmbH: Unangemessener Preis kann erst ab 13.12.2011 Schenkung sein**

Dass Eheleute gleichzeitig Anteile an ein und derselben GmbH besitzen, ist nichts Ungewöhnliches. Auch das Ausscheiden eines Ehepartners gehört zu den typischen Begebenheiten. Steuerrechtlich interessant ist vor allem die Frage nach dem **Wie**.

Das Finanzgericht Köln (FG) hat darüber entschieden, ob und wie der **Veräußerungspreis**, den eine **ausgeschiedene Gesellschafterin** für ihren Anteil erhält, steuerrechtlich berücksichtigt werden muss. Die Gesellschafterin aus dem Streitfall hatte ihren Anteil der Gesellschaft selbst überlassen und dafür einen Veräußerungspreis von 100.000 € erhalten, welchen sie **der GmbH als Darlehen** gewährte. Der **Verkehrswert** lag jedoch **weitaus höher**. Der Anteil ihres Ehemannes erfuhr dadurch eine Wertsteigerung. Den Betrag, der den tatsächlichen Wert überstieg, sah das Finanzamt als Schenkung an die GmbH an. Die GmbH sollte dementsprechend Schenkungsteuer zahlen.

Wie das FG herausstellte, konnte es sich nach der **Rechtslage im Zeitpunkt des Ausscheidens** (vor dem 13.12.2011) jedoch um keine freigebige, sondern nur um eine **gesellschaftsrechtlich veranlasste Zuwendung** handeln. Denn damals konnten neben den betrieblich veranlassten nur wenige Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft existieren: nämlich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen. Und eine aus dem Gesellschaftsverhältnis heraus veranlasste Zuwendung ist **kein schenkungsteuerlicher Tatbestand**.

Zum 13.12.2011 ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz zwar verschärft worden, so dass mittlerweile auch solche verdeckten Einlagen der Schenkungsteuer unterliegen. Aber für den Streitfall galt diese Rechtslage noch nicht. Mit Schenkungsteuer würde nach aktueller Rechtslage auch der Ehemann belastet und nicht die GmbH.

**Hinweis:** Veräußerungen von GmbH-Gesellschaftsanteilen müssen in notarieller Form geschehen. Um keine unangenehmen steuerlichen Folgen zu erleiden, sollten Sie vor einem Termin bei Ihrem Notar auch mit uns sprechen.

## **Gewerbsteuer**

### **Mehrere Tätigkeitsbereiche: Bei sachlicher Unselbständigkeit liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb vor**

Als Unternehmer kennen Sie sicherlich den Gewerbesteuerfreibetrag: Erst ab einem Gewinn über 24.500 € wird **Gewerbsteuer** erhoben. Interessant ist dabei, dass sich die Steuer immer auf einen Gewerbebetrieb bezieht. Hat also ein Unternehmer mehrere Betriebe, gilt **für jeden Betrieb ein eigener Freibetrag**. Diese Regelung wollte sich ein Unternehmer zunutze machen, denn er war gleichzeitig als Handelsvertreter mit Werbekundenakquise für eine Zeitung, als Unternehmensberater und Versicherungsvermittler für eine GmbH & Co. KG sowie als Werbeberater für das Regionalfernsehen tätig.

Das Finanzamt unterstellte ihm nach einer Außenprüfung jedoch, dass es sich bei dieser Konstellation gar nicht um drei Betriebe handelte, sondern um einen **einheitlichen Betrieb**. Daraufhin änderte es die Gewerbesteuermessbescheide von annähernd null auf 1.295 €, was für die Gewerbesteuer anschließend noch mit dem Hebesatz multipliziert werden musste. Seine Änderung begründete es mit der **Verflechtung** der durchaus als unterschiedlich anerkannten Tätigkeiten.

Die Verflechtung war sowohl organisatorisch als auch wirtschaftlich und finanziell vorhanden. Der Unternehmer hatte beispielsweise nur einen Betriebssitz und ein Konto für alle drei Tätigkeitsbereiche. Seine Aufwände verteilte er nach dem Umsatzanteil der diversen Tätigkeiten auf die unterschiedlichen Steuererklärungen.

So konnte auch das Finanzgericht Sachsen der Vorgehensweise des Finanzamts nur zustimmen, denn insgesamt bot sich ein Bild der **sachlichen Unselbständigkeit der einzelnen Tätigkeitsbereiche**. Der Wille des Unternehmers, die Bereiche zu trennen, fiel dagegen nicht schwer ins Gewicht.

**Hinweis:** Die Gewerbesteuer belastet Sie erst, wenn der Hebesatz der Gemeinde höher ist als 400 %. Denn die Gewerbesteuer wird auf Ihre Einkommensteuer angerechnet.

## Grunderwerbsteuer

### **Grunderwerbsteuer auf Baukosten: Kündigung und Neuabschluss des Bauvertrags ist kein wirksamer Steuerkniff**

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und es anschließend bebauen, kann es vorkommen, dass das Finanzamt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den reinen Bodenwert berechnet. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen auch die Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage der Steuer einbezogen werden, wenn zwischen Grundstückskauf- und Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand).

**Hinweis:** Durch die Einrechnung der Baukosten erhöht sich die Grunderwerbsteuer nicht selten um mehrere Tausend Euro - diese ungeplanten Ausgaben können Bauherren in ernste finanzielle Nöte bringen.

Ein neues Urteil des BFH zeigt, dass Bauherren diesen (sachlichen) Zusammenhang zwischen den Verträgen nicht lösen können, indem sie einen abgeschlossenen Bauvertrag zunächst kündigen und nach Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrags erneut abschließen.

Im Urteilsfall hatte sich ein Ehepaar an einen Bekannten gewandt, um von ihm ein unbebautes Grundstück zu erwerben. Dieser war zugleich Gesellschafter-Geschäftsführer einer Bauträger-GmbH, mit der das Ehepaar einen Bauvertrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses abschloss (Kostenpunkt: 129.600 €). Neun Tage vor dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags kündigte das Ehepaar den bereits unterzeichneten Bauvertrag. Sechs Wochen nach dem Grundstückskauf schloss es dann erneut einen Bauvertrag mit der GmbH mit nahezu identischem Inhalt. Das Finanzgericht akzeptierte diesen Schachzug und erklärte, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags wegen der Kündigung kein annahmefähiges Angebot der Veräußererseite vorgelegen hatte, so dass das Finanzamt die Baukosten nicht in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einrechnen durfte.

Der BFH nahm jedoch einen **einheitlichen Erwerbsgegenstand** an, da dem Ehepaar vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags ein bestimmtes Gebäude zu einem feststehenden Preis angeboten worden war und der Grundstücksverkäufer mit dem Bauträger gesellschaftsrechtlich eng verbunden war. **Zwischen Grundstückskauf- und Bauerrichtungsvertrag** sah das Gericht auch einen **sachlichen Zusammenhang**, da die Eheleute das ursprüngliche (Bebaungs-)Angebot der Veräußererseite letztlich unverändert angenommen hatten. Unerheblich war für den BFH, dass der ursprüngliche Bauvertrag zunächst gekündigt worden war, denn der letztlich abgeschlossene beruhte auf dem ursprünglich abgegebenen Bebauungsangebot.

## Grundsteuer

### **Grundsteuer: Fehlendes wirtschaftliches Eigentum ist kein Nichtigkeitsgrund**

Grundsteuer erhebt der Staat auf Ihren Besitz unter einer einzigen Voraussetzung: Das Grundstück gehört Ihnen. Zu einfach? Nicht unbedingt, denn zivilrechtlich wird man zwar erst Eigentümer, sobald man im Grundbuch eingetragen ist. Für die Erhebung der **Grundsteuer** reicht es aber schon aus, wenn man wirtschaftlicher Eigentümer geworden ist.

So musste eine GmbH jahrelang Grundsteuer zahlen, obwohl sie das fragliche Grundstück gar nicht erworben hatte. Sie hatte **lediglich die Kaufoption mehrmals verlängert**. Daher klagte die GmbH gegen den - bereits bestandskräftigen - Steuerbescheid. Sie argumentierte, dass sie **niemals wirtschaftlicher Eigentümer** des Grundstücks geworden sei und dass der Einheitswertfeststellungsbescheid daher auch nicht als Grundlagenbescheid für die Grundsteuer dienen könne. Denn wo kein Grundstück sei, könne auch kein Besteuerungsgrund sein.

Diese Argumentation hatte nur teilweise Erfolg: Das Finanzgericht Saarland bestätigte, dass sich das Grundstück niemals im wirtschaftlichen Eigentum der GmbH befunden hatte. Denn eine dem Eigentümer vergleichbare Position hatte die GmbH nie innegehabt.

Dadurch wurde der **Einheitswertfeststellungsbescheid** allerdings nicht hinfällig. Er konnte auch **nicht mehr geändert** werden.

Nichtig kann ein Bescheid nämlich nur dann sein, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt und der Bescheid unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt mehr Sinn ergibt. Beispielsweise wäre dann ein **Nichtigkeitsgrund** gegeben, wenn es das Grundstück bzw. die GmbH gar nicht gegeben hätte. Da die GmbH jedoch ein Ankaufsrecht hatte und mit diesem auch im Grundbuch eingetragen war, konnte das Finanzamt mangels anderweitiger Information annehmen, dass die Option auch ausgeübt werden sollte. Und das war Grund genug für den Erlass des Einheitswertfeststellungsbescheids.

Somit konnten lediglich die normalen Änderungsvorschriften angewandt werden, die wegen der Bestandskraft des Bescheids allerdings keinerlei Auswirkung hatten.

**Hinweis:** Die Prüfung von Steuerbescheiden ist bei uns Routine. Nur wer rechtzeitig Einwendungen erhebt, kann in der Regel auch Änderungen erwirken. Zögern Sie also nicht, Ihre Bescheide von uns überprüfen zu lassen.

## Verfahrensrecht

### **Schwarzarbeit: Schätzung der Lohnsteuer ohne Mitwirkung des Arbeitgebers**

**Schwarzarbeit** ist kriminell und strafrechtlich verboten. Die steuerrechtlichen Konsequenzen musste kürzlich ein Kabelrecyclingunternehmer spüren: Er sah sich einem **Haftungsbescheid** von über 55.000 € **Lohnsteuer** gegenüber, welche er nach einer Zollprüfung ans Finanzamt zahlen sollte.

Als **Schätzgrundlage** ermittelte das Finanzamt die vom Unternehmer eingekauften Kabel und kalkulierte mittels einer Faustformel den Arbeitseinsatz in Stunden je Tonne. Abzüglich der ordnungsgemäß angemeldeten Arbeitnehmer blieb eine Differenz, die es mit einem typischen Stundensatz und entsprechender Lohnsteuer hochrechnete. Nach Auffassung des Unternehmers zu Unrecht und in der Höhe nicht richtig. Er führte im Klageverfahren aus, dass bei der Schätzung der Lohnsumme gar nicht berücksichtigt sei, dass unterschiedliche Materialien recycelt werden. Und unterschiedliche Materialien erfordern unterschiedlichen Arbeitseinsatz.

Weitere Aussagen wollte der Unternehmer aufgrund des **parallel laufenden Strafverfahrens** nicht machen, um sich nicht selbst zu belasten. Die Mitwirkungspflichten sind in einem solchen Fall jedoch keineswegs reduziert.

**Ohne Mitwirkung des Klägers** konnte das Finanzgericht Sachsen-Anhalt **keine realistischere Schätzung** machen. Denn in solchen Fällen dürfen nur in ganz engem Rahmen eigene Ermittlungen angestellt werden. Somit blieb es bei der ungenauen Schätzung und dem Haftungsbescheid von über 55.000 €.

**Hinweis:** Schwarzarbeiter wollen bezahlt werden - und das geht nur mit Schwarzeinnahmen. Wer sich einmal auf diese Spirale einlässt, kommt nur schwer heraus. Sollten Sie sich in einer solchen befinden und entkommen wollen, können Sie sich trotz der Strafbarkeit an uns wenden. Denn Steuerberater sind - ähnlich wie Ärzte und Rechtsanwälte - zur Geheimhaltung verpflichtet.

### **Komprimierte Steuererklärung: Einspruchsfrist wird durch elektronischen Datensatz nicht gewahrt**

Heutzutage dürfen Einkommensteuererklärungen nur noch von Rentnern, Arbeitnehmern und Vermietern mit gewerblichen oder selbständigen Nebeneinkünften unter 411 € in Papierform abgegeben werden. Für alle anderen Bürger ist eine elektronische Übermittlung Pflicht. Das Elster-Verfahren bietet dafür die Abgabe einer sogenannten komprimierten Steuererklärung an: Dabei wird über ein Steuerprogramm zunächst ein elektronischer Datensatz mit den eingegebenen Erklärungsdaten an das Finanzamt übermittelt. Zusätzlich muss der Bürger in einem zweiten Schritt einen unterschriebenen Papierausdruck an das Finanzamt übersenden; erst mit diesem Papierdokument kann die Behörde die Daten später entschlüsseln.

Wer vom Amt einen Schätzungsbescheid erhält und daraufhin eine komprimierte Steuererklärung beim Finanzamt einreicht, sollte wissen, dass er durch diesen Schritt nur dann die **Einspruchsfrist** wahrt, wenn er **auch den unterschriebenen Papierausdruck rechtzeitig** vor Fristablauf beim Finanzamt einreicht.

Der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. (StBV) weist darauf hin, dass nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen **allein die rechtzeitige Übermittlung des elektronischen Datensatzes** zur Fristwahrung **nicht ausreicht**.

Der StBV rät Steuerbürgern und ihren Beratern daher dazu, gegen Schätzungsbescheide zunächst ein **formloses Einspruchsschreiben per Fax** einzureichen. So lässt sich Zeit für die Anfertigung der Erklärung gewinnen und man erhält zudem ein Sendeprotokoll, das als Zugangsnachweis gilt.

**Hinweis:** Die Einspruchsfrist ist irrelevant, wenn der Schätzungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. In diesem Fall kann der Bescheid bis zum Ablauf der (meist vierjährigen) Festsetzungsfrist ohne Einschränkungen und „in alle Richtungen“ geändert werden.

## Sonstiges Steuerrecht

### **IT-gestützte Buchführung: BMF passt Verwaltungsanforderungen an technischen Fortschritt an**

19 Jahre sind eine lange Zeit, insbesondere bei Betrachtung des technischen Fortschritts im privaten und betrieblichen Bereich. Genauso lang hat es aber bedurft, damit das Bundesfinanzministerium (BMF) seine Verwaltungsaussagen zu den **Anforderungen an eine IT-gestützte Buchführung** überarbeitet.

Mit seinem neuen Schreiben hat das BMF seine bereits 1995 aufgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme“, kurz GoBS, abgelöst und **an den technischen Fortschritt angepasst**. Das neue Regelwerk hört - passend zur langen Wartezeit - auf den Namen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz **GoBD**. Auch die seit 2001 geltenden „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“, kurz GDPdU, werden damit abgelöst.

In der neuen 37 Seiten starken Weisung äußert sich das BMF unter anderem zu **steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**, den Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen, der Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher, zur Belegsicherung, zur Aufbereitung von Buchungsbelegen, zur elektronischen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, zu den Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, zur Datensicherung, zur Unveränderbarkeit von Informationen in einem Datenverarbeitungssystem bzw. der Protokollierung von Änderungen, zum Umfang der Aufbewahrungspflichten sowie zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden bei steuerlichen Außenprüfungen und zu den dabei zu beachtenden Mitwirkungspflichten des Geprüften.

**Hinweis:** Die neuen GoBD sind für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Die bisherigen GoBS und GDPdU sind ab dann nicht mehr anzuwenden. Weiterhin gültig bleibt nur die Weisung des BMF zur Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aus dem Jahr 1984.

### **Kampf gegen Steuerhinterziehung: Steuerfahndung und Polizei kooperieren enger miteinander**

Der Kampf gegen Steuerhinterziehung wird in Nordrhein-Westfalen (NRW) weiter intensiviert. Das Finanzministerium NRW hat in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass die Steuerfahndung und das Landeskriminalamt NRW künftig in einer **engeren Kooperation** gegen organisierte Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung vorgehen. Anfang 2015 wurde im Landeskriminalamt eine **spezielle Ermittlungsgruppe** mit 15 Steuerfahndern des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf eingerichtet. Sie sollen künftig von Anfang an bei den Ermittlungen der Polizei dabei sein, um Steuerhinterzieher dingfest zu machen. Das Ministerium verspricht sich von der engeren Kooperation ein **schnelleres und effektiveres Vorgehen** gegen global agierende und organisierte Täter; auch komplexe Sachverhalte im Bereich der Geldwäsche sollen nun besser durchleuchtet werden können.

**Hinweis:** Durch diesen Schritt wird der Ermittlungsdruck auf organisierte Strukturen im Bereich der Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung weiter erhöht. Die Ermittler sollen sich insbesondere komplizierten Cum-Ex-Aktiendeals widmen, bei denen einmal gezahlte Kapitalertragsteuer gleich mehrfach vom Staat zurückerstattet wurde.

### **Riester-Rente: Beamte können Altersvorsorgezulage noch für Altjahre retten**

Sofern ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer die Altersvorsorgezulage (Riester-Rente) beanspruchen will, muss er lediglich einen sogenannten zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen und bestimmte Mindestbeiträge einzahlen.

**Hinweis:** Die jährliche Altersvorsorgezulage besteht aus einer Grundzulage von zurzeit 154 € und einer Kinderzulage von 185 € bzw. 300 € pro Kind.

Bei Beamten liegt die Hürde für die staatliche Förderung etwas höher, sie müssen zusätzlich gegenüber ihrem Dienstherrn einwilligen, dass dieser ihre Besoldungsdaten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) übermitteln darf.

**Ohne die fristgemäße Einwilligung verfällt der Anspruch auf Altersvorsorgezulage unwiederbringlich.** Da in den Anfangsjahren der Riester-Rente regelmäßig weder die Anbieter noch die DRV über die Notwendigkeit dieser Einwilligung informiert hatten, haben rund 90.000 Beamte zu spät eingewilligt und somit für ihr Alter vorgesorgt, ohne von der staatlichen Förderung zu profitieren.

**Hinweis:** Seit 2005 ist gesetzlich geregelt, dass die Einwilligung innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres erfolgen kann. Für die Jahre 2002 bis 2004 bestand jedoch keine solche Regelung.

Die DRV vertrat die strenge Auffassung, dass die Einwilligung nur im Jahr der Beitragszahlung erteilt werden kann, so dass viele Beamte zu spät tätig geworden sind.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof zugunsten der Beamten entschieden, dass **für die Jahre 2002 bis 2004 keine** solch **strenge Verfristungsregelung** gilt. Vielmehr erklärten die Bundesrichter, dass der Beamte die **Einwilligung** noch **nachholen** kann, **solange** die Entscheidung über die Festsetzung der Altersvorsorgezulage **noch nicht bestandskräftig** geworden ist.

**Hinweis:** Die Entscheidung führt dazu, dass viele Beamte trotz später Einwilligung noch eine Altersvorsorgezulage für Altjahre bis 2004 beanspruchen können.